

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10 005 478

Bescheid
Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.,
Antrag Nr. 10 005 478 aufgrund Beschlusses des Akkreditierungsrates
vom 29. September 2020

Bonn, 05.11.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.

Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Frist für die Auflagenerfüllung: 08.11.2021

2. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.

Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

1. 3. Die Akkreditierung erfolgt unter folgender Auflage bzw. folgenden Auflagen:

In den Modulbeschreibungen müssen auch unbenotete Studien-/Prüfungsleistungen sowie die Häufigkeit des Angebots in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden. (§ 7 Nds. StudAkkVO)

2. Prüfungen sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 08.11.2021 zu erfüllen.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates in Teilen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachter stellen auf Seite 34 des Akkreditierungsberichts fest, aus den Modulbeschreibungen gehe hervor, „dass pro Modul eine Prüfungsleistung stattfindet“. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass diese Aussage anhand der Studiengangsunterlagen nicht nachvollzogen werden kann.

Folgt man der in Anlage 1 der fachspezifischen Ausführungsbestimmungen verankerten Modulübersicht, schließen insgesamt fünf Module (Nrn. 20, 22, 23, 24, 26) mit mindestens zwei benoteten Prüfungsleistungen ab. Diese Prüfungsleistungen sind entsprechend auch in den Modulbeschreibungen verzeichnet. Darüber hinaus sind laut Modulübersicht in zahlreichen Modulen unbenotete Studien-/Prüfungsleistungen vorgesehen (bspw. Nrn. 1, 2, 3, 5, 7), die ihrerseits allerdings nicht in den Modulbeschreibungen vermerkt sind..

Der Akkreditierungsrat betont, dass die Vorgabe nach § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO , wonach Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen sind, den Hochschulen einen vergleichsweise hohen Gestaltungsspielraum belässt. „In der Regel“ bedeutet, dass von der Vorgabe abgewichen werden kann. Abweichungen müssen aber von der Hochschule im Akkreditierungsverfahren begründet werden, und zwar hinsichtlich der in der Begründung zur Musterrechtsverordnung (die dem Akkreditierungsrat zur Auslegung der Nds. StudAkkVO dient) genannten Parameter:

- Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls: ist es zur Überprüfung der Lernziele des spezifischen Moduls nachvollziehbar, mehr als eine Prüfungsleistung abzufordern?
- Studierbarkeit: Führt die höhere Zahl der Prüfungen, über den gesamten Studiengang betrachtet, zu einer unverhältnismäßig hohen Prüfungsbelastung?

Der Akkreditierungsrat kann weder anhand des Selbstevaluations- noch anhand des Akkreditierungsberichts erkennen, dass diese Fragestellungen behandelt wurden. Auch die Aussage, Bescheid zum Antrag Nr. 10 005 478

pro Semester seien fünf Prüfungen vorgesehen (Akkreditierungsbericht S. 37, Selbstevaluationsbericht S. 17), kann anhand des Studienverlaufsplans in den fachspezifischen Ausführungsbestimmungen nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht nachvollzogen werden.

Die Hochschule muss insofern gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO sicherstellen, dass Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Alternativ sind Ausnahmen in o.g. Sinne hinsichtlich der Stimmigkeit des Prüfungskonzepts und der Studierbarkeit des Programms insgesamt zu begründen.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass eine solche Begründung gegeben werden kann, da sich die Studiendauern im Rahmen des Üblichen bewegen und da die Studierenden in ihrer Stellungnahme keine Einwände gegen die Studierbarkeit vorgebracht sowie in den Gesprächen angegeben haben (Akkreditierungsbericht S. 37), dass sie mit der Prüfungsorganisation zufrieden sind.

Im Sinne von § 7 Nds. StudAkkVO müssen in den Modulbeschreibungen auch unbenotete Studien-/ Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Zudem ist entgegen der Aussage im Akkreditierungsbericht in den Modulbeschreibungen nicht die Häufigkeit des Angebots angegeben und muss im Sinne des genannten Paragraphen ebenfalls ergänzt werden.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10005478

Bonn, 21.12.2021

**Bescheid zum Beschluss vom 29. November 2021 betreffend Auflagenerfüllung im Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

In den Modulbeschreibungen müssen auch unbenotete Studien-/Prüfungsleistungen sowie die Häufigkeit des Angebots in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden. (§ 7 Nds. StudAkkVO)

2. Prüfungen sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO)

Zur Auflagenerfüllung ergeht folgender Bescheid:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung:

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1

"In den Modulbeschreibungen muss die Häufigkeit des Angebots ausgewiesen werden. (§ 7 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule legt ein um Angaben zur Häufigkeit des Angebots ergänztes Modulhandbuch vor. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Auflage 2

"Prüfungen sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO)"

Aus der vorgelegten geänderten Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geht hervor, dass die Anzahl der Module, die Teilprüfungsleistungen vorsehen, reduziert wurde. Für die verbleibenden Module legt die Hochschule Begründungen vor, die im Wesentlichen den Anforderungen von § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO gerecht werden. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.